

## Lebensmittelkennzeichnung



Quelle: Bongershof

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln ist auf europäischer Ebene geregelt. In der sogenannten **Lebensmittel-Informationsverordnung**, kurz LMIV (VO (EU) Nr. 1169/2011), sind alle Anforderungen an die Kennzeichnung festgelegt. Ziel ist eine transparente und vergleichbare **Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern**, damit diese eine fundierte Kaufentscheidung treffen können. Die Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften wird von den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder geprüft.

Dabei wird unterschieden in **Pflichtangaben**, die auf jeder Verpackung zu finden sein müssen und **freiwilligen Angaben**.

Pflichtangaben müssen an einer gut sichtbaren Stelle und in einer **Mindestschriftgröße** von 1,2 mm aufgebracht sein (bezogen auf den Kleinbuchstaben „x“ – gedruckt. Bei kleinen Verpackungen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm<sup>2</sup> beträgt, muss die Schrift mindestens 0,9 mm groß sein.)

Zu den **Pflichtangaben** gehören:

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Zutaten des Lebensmittels
  - Innerhalb der Zutatenliste: Kennzeichnung der 14 wichtigsten Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können
  - Innerhalb der Zutatenliste: Pflanzliche Herkunft eingesetzter raffinierter Pflanzenöle und -fette
- Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum (ggf. auch Einfrierdatum)
- Nettofüllmenge (Schriftgröße in Abhängigkeit von der Füllmenge, s. Fertigpackungsverordnung § 20)
- Name/Firma und Anschrift
- ggf. QUID-Angaben
- ggf. Nährwertkennzeichnung
- ggf. Alkoholgehalt
- ggf. Herkunftskennzeichnung (z. B. bei Eiern, frischem Obst und Gemüse, Honig, Olivenöl, vorverpackten Bioprodukten mit EU-Bio-Logo, Schweine-, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch)
- Lebensmittel tierischen Ursprungs: Identitätskennzeichen

Für einige Produkte, z. B. Konfitüren, Käse oder Liköre bestehen produktspezifische Pflichtangaben. Diese sind u. a. in Produktverordnungen geregelt (z. B. Konfitüren-, Käse-, Spirituosenverordnung).

Daneben gibt es **freiwillige Angaben**, bei denen ebenfalls Anforderungen zur Verwendung bestehen:

- Nährwert- und Gesundheitsbezogene Angaben
- EU-Gütesiegel
- „Ohne Gentechnik“-Siegel
- EU-Bio-Logo und staatliches Bio-Siegel
- Regionalfenster
- Tierschutzlabel

**Unverpackte Ware** muss ebenfalls gekennzeichnet werden. Allerdings sind die Anforderungen an die Informationen weniger ausführlich, da in der Regel in der Verkaufsstätte oder an der Theke nachgefragt werden kann. Verpflichtende Angaben an der Ware sind:

- Preisangabe (Grundpreis)
- Allergenkennzeichnung (z. B. durch einen Aushang oder Ordner. Mündlich ist ausreichend, wenn auf Nachfrage eine schriftliche Information leicht zugänglich ist)
- Zusatzstoffe/Behandlungsverfahren
- ggf. Produktbezeichnung (Ausnahme z. B. Obst und Gemüse, aber auch für diese Produkte empfehlenswert)
- ggf. Ursprungsland (z. B. frisches Obst und Gemüse, Eier, Rindfleisch)
- ggf. Güteklassen (z. B. Äpfel)

Zusätzliche freiwillige Angaben müssen den Anforderungen der LMIV entsprechen.

## **Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an!**

Hygiene und Qualitätsmanagement in landwirtschaftlichen Betrieben mit Lebensmittelproduktion

[Weitere Informationen](#)

Quellen: VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) 2011; Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: EU-weit einheitliche Lebensmittel-Kennzeichnung, <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/pflichtangaben/lebensmittelkennzeichnung-wichtigsten-vorgaben-lmiv.html> (abgerufen am 22.04.21)

© Landwirtschaftskammer NRW • Fachbereich 52 – Landservice, Regionalvermarktung • Hygiene- und Qualitätsmanagement • Merkblatt Lebensmittelkennzeichnung